

Aufruf zur Antragseinreichung – Förderung von Beratungsleistungen

Präambel

Auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (zuletzt geändert am 27.12.2022) fördert das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) den Ausbau gigabitfähiger Telekommunikationsnetze sowie die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen für die fachliche Begleitung entsprechender Projekte. Der Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen vom 26.04.2021 wurde am 17.10.2022 beendet. Eine neue Förderrichtlinie soll möglichst Anfang April 2023 in Kraft treten und damit die Unterstützung des Gigabitausbaus fortgeführt werden. Das BMDV möchte hierfür die Möglichkeit der Antragstellung für Beratungsleistungen auf Basis der aktuellen Richtlinie bereits vorab ermöglichen.

1. Allgemeine Hinweise und Fördergegenstand

Der Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur erfolgt hauptsächlich eigenwirtschaftlich durch die TK-Wirtschaft, der geförderte Ausbau soll ergänzend in den nichtwirtschaftlichen Gebieten stattfinden. Es bedarf vielfach einer fachlichen Beratung der Gebietskörperschaften durch externe Experten, um ein optimales Verhältnis beider Ausbauarten zu erreichen und auf dieser Grundlage ein Förderfahren durchzuführen. Ziel ist es, Berater frühzeitiger einzubinden und den Ausbau gigabitfähiger Telekommunikationsnetze zu beschleunigen

Ab 02.03.2023 können gemäß Nr. 3.3. der o.g. Richtlinie vom 26.04.2021, zuletzt geändert am 27.12.2022, Anträge zur Förderung externer Beratungsleistungen gestellt werden. Geförderte Maßnahmen gemäß Nr. 3.3 im Sinne dieses Aufrufes sind Beratungsleistungen für den Gigabitausbau und entsprechender Ausbauprojekte, im Hinblick auf die ab April 2023 startende Förderung des Gigabitausbaus. Die künftige Richtlinie wird die aktuell gültige Richtlinie ersetzen und damit auch zur künftigen Grundlage dieses Aufrufes.

Die künftigen Bedingungen für die Fördergegenstände Wirtschaftlichkeitslücken- und Betreibermodell im neuen Förderprogramm sind im Rahmen der Durchführung der Beratungsleistungen zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der nach diesem Aufruf bewilligten Beratungsleistungen Maßnahmen zur Ermittlung des optimalen Verhältnisses zwischen eigenwirtschaftlichem und gefördertem Ausbau (z.B. im Wege eines Branchendialogs) nachgewiesen werden müssen.

Aktuell können vor Veröffentlichung der künftigen Richtlinie bspw. folgende sinnvolle und effektive Maßnahmen im Zuge der Beauftragung externer Beratungsleistungen durchgeführt werden:

- Sichtung, Aufbereitung und erste Vorbereitung der Datengrundlagen
- Durchführung von Branchendialogen
- Vorbereitung eines Markterkundungsverfahrens

2. Höhe der Zuwendung

Die Fördersumme für Beratungsleistungen für nachgewiesene Ausgaben beträgt maximal 50.000 Euro pro Gemeinde bzw. maximal 200.000 Euro pro Landkreisprojekt bzw. gemeindeübergreifendem Projekt und kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

3. Teilnahmeberechtigte

Teilnahmeberechtigt ist die Gebietskörperschaft¹, in der das Ausbaugebiet liegt. Gemeindeverbände müssen durch einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag bzw. eine unterzeichnete Kooperationserklärung zum Zeitpunkt der Antragsstellung und für die Dauer und den Umfang des beantragten Projektes nachgewiesen werden.

Kommunen, die bereits eine Bewilligung für eine Beraterunterstützung gemäß Nr. 3.3 der aktuellen Gigabit-Richtlinie vom 26.04.2021 erhielten, sind nicht antragsberechtigt.

¹ Insbesondere Kommune (auch Stadtstaaten), Landkreis, kommunaler Zweckverband oder eine andere kommunale Gebietskörperschaft bzw. ein Zusammenschluss nach dem jeweiligen Kommunalrecht der Länder, z. B. ein Amt sowie ein Unternehmen in ausschließlicher öffentlicher Trägerschaft.

4. Teilnahmevoraussetzungen

a. Maßnahmebeginn

Nicht gefördert werden Beratungsleistungen, die vor Bewilligung des Förderantrages bereits begonnen wurden. Maßnahmenbeginn ist der Abschluss eines Vertrags des Zuwendungsempfängers mit dem Beratungsunternehmen.

Die inhaltlichen Anforderungen an die Beratungsleistungen ergeben sich aus dem Bewilligungsbescheid sowie den dazugehörigen Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen.

b. Branchendialoge

Um die Zusammenarbeit zwischen TK-Unternehmen und Kommunen zu unterstützen (bspw. Kooperationsvereinbarungen, Beteiligung der Kommune an Vorvermarktung, Berücksichtigung alternativer Verlegemethoden) und den privatwirtschaftlichen Ausbau anzuregen, ist im Vorfeld einer Förderung von Ausbauprojekten das privatwirtschaftliche Ausbaupotenzial einer Kommune im Rahmen eines Gesprächs mit der örtlichen TK-Wirtschaft auszuloten.

Das Gigabitbüro des Bundes und die Projektträger haben Hinweise zur Ausgestaltung des Branchendialogs in Form einer Handreichung auf ihren Internetseiten veröffentlicht².

Förderrechtliche Anforderungen:

- Der Branchendialog ist grundsätzlich vor dem Beginn des Markterkundungsverfahrens durchzuführen. Für das Jahr 2023 kann hiervon eine Ausnahme beantragt werden.
- Branchendialoge, die bereits stattgefunden haben, werden anerkannt, soweit sie nicht länger als sechs Monate vor der Einleitung des Markterkundungsverfahrens lagen.
- Der jeweils zuständige Projektträger ist über Inhalt und Ergebnisse des Branchendialogs zu informieren (siehe auch Checkliste in der Handreichung).

² Projektträger A: <https://gigabit-projekttraeger.de>; Projektträger B: <https://atekom.eu> und Gigabitbüro des Bundes www.gigabitbuero.de

5. Antragstellung

Anträge können **ab dem 02.03.2023** über die Online-Plattform www.gigabit-projekttraeger.de³ bzw. www.projekttraeger-breitband.de⁴ gestellt werden. Dabei sind die folgenden Verfahrensschritte einzuhalten:

a. Registrierung

Die Registrierung des Antragstellers erfolgt auf der jeweiligen Online-Plattform durch den Zuwendungsempfänger selbst mit entsprechender Legitimation (sofern noch keine Registrierung besteht).

b. Ausfüllen der Online-Formulare

Die für die Antragstellung benötigten Unterlagen ergeben sich aus den Formularen in der jeweils vorliegenden Fassung auf den Online-Plattformen der Projektträger.

6. Förderrechtliche und technische Unterstützung

Inhaltliche Unterstützung und Beratung zu dem vorliegenden Aufruf erhalten Sie unter der folgenden Telefonnummer und Internetadresse der Online-Plattform:

Für Leistungsgebiet A (Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt) die Hotline-Nummer des **Projektträgers PwC**: 030 - 2636 5050 sowie unter kontakt@gigabit-pt.de und Online-Plattform unter www.gigabit-projekttraeger.de

Für Leistungsgebiet B (Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein) die Hotline-Nummer des **Projektträgers atene KOM**: 030 233 249 777 sowie unter projekttraeger@atenkom.eu und Online-Plattform unter www.projekttraeger-breitband.de

³ Für Anträge aus Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt.

⁴ Für Anträge aus Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein.

Im Falle technischer Schwierigkeiten bei der Nutzung der jeweiligen Online-Plattform oder mit der Druckversion der Antragsdaten steht die technische Hotline jeweils unter derselben Telefonnummer zur Verfügung.

7. Inhaltliche Unterstützung bei der Durchführung von Branchendialogen

Das Gigabitbüro des Bundes berät bei der Vorbereitung und Durchführung von Branchendialogen:

Telefonisch Montag bis Freitag von 09:00 bis 17:00 Uhr: 030/26 36 50 40 oder
per **Mail** kontakt@gigabitbuero.de bzw.
auf der **Homepage** www.gigabitbuero.de.

Berlin, den 02.03.2023

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft -

Die Projektträgerschaft Breitbandförderung „Graue Flecken“ des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (Leistungsgebiet A)

atene KOM GmbH Breitbandförderung

Die Projektträgerschaft Breitbandförderung „Graue Flecken“ des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (Leistungsgebiet B)